

## Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

### Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Ausbau des Gewässers „Biese“ – WRRL ÖD Stauanlage Gladigau (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen u.a. folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlagen zu Grunde:

- Entwurfs- und Genehmigungsplanung „WRRL ÖD Stauanlage Gladigau“

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 09/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 09/2023)

Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

### Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

#### 1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Das Land Sachsen-Anhalt – vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) – plant im Rahmen der Erreichung der Ziele der EG-WRRL (RL 2000/60/EG) durch Umgestaltung der bestehenden Stauanlage die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen in der Biese, Station 50+562.

Die ökologische Durchgängigkeit soll durch ein fischpassierbares Raugerinne mit Beckenstruktur, das an der linken Flussseite angeordnet wird, realisiert werden. Aufgrund der Bedeutung der Wehranlage für den Hochwasserschutz ist eine komplette Beseitigung dieser Wehranlage nicht möglich. Auch ein Ersatz der Wehranlage durch eine flach geneigte Rampe,

die die Bewässerungsfunktion übernimmt, ist nicht möglich. Infolge der beschränkten hydraulischen Leistungsfähigkeit des Bieseбетtes sind häufige Ausuferungen zu erwarten, die eine Bewirtschaftung der Aue in Frage stellen.

Die maßgebenden Parameter des geplanten Raugerinnes ergeben sich aus der Anwendung der DWA M 509 und der entsprechenden hydraulischen Berechnung.

Parameter:

- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| - Sohlbreite                     | 2,50 m  |
| - Beckenlänge                    | 3,80 m  |
| - Böschungsneigung               | 1 : 2   |
| - Anzahl Querriegel              | 9 Stück |
| - Breite Durchlass im Querriegel | 0,50 m  |
| - Höhe Querriegel                | 0,77 m  |

Für das geplante Raugerinne sind Querriegel vorgesehen, die aus Granitsäulen mit quadratischem Querschnitt bestehen und in den Untergrund unter Verwendung von Ortbeton eingebunden werden. Die Einbindetiefe ist mindestens so groß wie die freie Ansichtshöhe der Querriegel nach Einbau. Für diese Art der Herstellung ist eine trockene Baugrube erforderlich. Eine entsprechende Wasserhaltung ist hierfür notwendig.

Der Durchlass im Querriegel wird so angeordnet, dass ein wechselseitiger Versatz (mindestens 1,00 m) von einem zum nächsten Querriegel entsteht. Unterhalb jedes Durchlasses mit Ausnahme des untersten Querriegels wird jeweils ein Sohlbremsstein eingebaut. Der Einstieg unterhalb des Wehres wurde so dicht wie möglich an das Wehr gelegt. Zudem ist eine Stahlsplundwand vorgesehen. Der Einbindewinkel des Raugerinnes in das Wehrunterwasser beträgt ca. 45 Grad. Es soll im Zuge der Bauausführung geprüft werden, ob mit einer Anpassung der Gewässersohle im Wehrunterwasser die Auffindbarkeit weiter verbessert werden kann.

Zur Befestigung des Raugerinnes werden Wasserbausteine aus Naturstein bis 0,50 m über der Wasserspiegellage des W330 eingebaut. Die Korngröße wurde anhand des DWA Merkblattes M 509 bemessen und beträgt 60 mm für den mittleren Steindurchmesser und 190 mm für die obere Steinklassengrenze. Entsprechend den Empfehlungen des Sachgebietes 4.8 und 5.1.4 des LHW erfolgt der Einbau eines Materialgemisches. Dies soll die lagestabile Sohlrauigkeit sicherstellen, wie sie für die schwimmschwachen und sohlorientierten Fischarten erforderlich ist.

Der vorhandene Bediensteg des Wehres wird über das Raugerinne durch eine Fußgängerbrücke aus Stahlgitterrost verlängert. Anderweitige Nutzungen der Anlagen etwa für den Wassersport oder die Angelfischerei sind nicht möglich. Eine entsprechende Beschilderung wird aufgestellt.

Zudem soll für den Durchlass ein einfacher Verschluss (ein Holzbrett) am obersten Querriegel hergestellt werden. Dies verhindert in extremen Trockenperioden das weitergehende Absinken des Wasserspiegels im Oberwasser. In diesen Niedrigwasserperioden kann zeitweise das

Verschließen der Fischaufstiegsanlage notwendig werden.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der betrachtete Abschnitt befindet sich in einem Grünlandkomplex nordöstlich der Ortslage Gladigau im Landkreis Stendal bei Station 50+562.

Der Planungsabschnitt liegt innerhalb des FFH-Schutzgebietes „Secantsgraben, Milde Biese“ (FFH0016LSA). Das FFH-Gebiet beschränkt sich auf den Flussschlauch und besitzt 472 ha. In der Nähe des Gewässers befinden sich Wiesenauen, Grünland mit unterschiedlich intensiver Nutzung, Solitärbäume, Feldgehölze, Kopfweiden, fließgewässerbegleitende Erlen-Eschenwälder, wichtige Lebensräume seltener Fischarten sowie des Fischotters.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotope:

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-atriation (LRT 3260)
- Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten

Von den 18 im Umfeld der Wehranlage Gladigau vorkommenden Fischarten sind drei Arten (Flussbarsch, Rapfen und Steinbeißer) nach der Artenliste nach Anh. II FFH-RL und eine streng geschützte Art (Moderlieschen) nach Berner Konvention aufgeführt. Weitere Tierarten im Umfeld der Wehranlage sind der Biber, der Fischotter, der Weißstorch und der Kranich. Auch Herpeten (Grasfrosch, Erdkröte, Zauneidechse) sind anzutreffen. Nähere Ausführungen sind dem Artenschutzfachbeitrag und der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen.

Horststandorte des Rotmilans befinden sich ca. 900 m vom Vorhabengebiet entfernt. Laut Artenschutzfachbeitrag vom 15.05.2023 liegen bekannte Horststandorte des Rotmilans außerhalb des Planungsgebietes.

Das Vorhaben befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Aland/Biese.

Altlastenverdachtsflächen im Planungsgebiet sind derzeit nicht bekannt.

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das Vorhaben ist unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“ einzuordnen. Es ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

#### **4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Für das vorliegende Vorhaben sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Nähere Ausführungen sind dem Kap. 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie Kap. 3 des Artenschutzfachbeitrages zu entnehmen.

M1: Abfischung und Umsiedlung von Fischarten.

M2: Aussiebung und Umsiedlung von Mollusken.

M3: Wiederverwendung des Oberbodens im Bereich des Wirtschaftsweges.

V1: Ökologische Baubegleitung.

V2: Anlage eines temporären Herpetenschutzzaunes und Umsiedlung von Individuen nach Rücksprache mit der ökologischen Baubegleitung.

V3: Bei Bedarf Rückschnitt von Gehölzen.

V4: Beschränkung der Bautätigkeit auf die Tageszeit.

V5: Einsatz von sauberen und intakten Baumaschinen zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen.

V6: Baufeldfreimachung, der Beginn der Bauarbeiten sollten außerhalb der Brut – und Hauptaufzuchtzeit der Jungen (Februar bis August) liegen.

V7: Umsetzung der Baumaßnahme sollte nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit und Hauptaufzuchtzeit der Jungen (Mitte März bis Ende Juli) der Brutvögel in den angrenzenden Habitaten (Biotop: Grünland, Gehölze) begonnen werden.

G1: Wiederherstellung des Ansaatgrünlandes, welche für temporäre Lagerfläche für Bautätigkeiten genutzt worden ist, Auflockerung des Bodens mit einer Fläche von ca. 1030 m<sup>2</sup>.

#### **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

##### Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Baubedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung von mehr als 1 km zu den nächsten Ortslagen ausgeschlossen werden. Anlagenbedingt ist mit keinen relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu rechnen (keine Eingriffe in die Wohnfunktion). Es wird eingeschätzt, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten sind.

##### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stand 15.05.2023) wurde festgestellt, dass die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. M2: Aussiebung und Umsiedlung von Mollusken) ausgeschlossen werden können. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population erfolgt nicht.

Aufgrund des temporären und räumlich sehr eng begrenzten Eingriffs in bereits gestörte Bereiche, die sich nur zum Teil innerhalb des FFH-Gebietes befinden, wird eingeschätzt, dass baubedingte Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Temporär in Anspruch benommene Flächen werden im Anschluss an die Baumaßnahme rekultiviert und der ursprüngliche Zustand wie vor der Umsetzung des Vorhabens Wehersatz hergestellt. Die Baustraße wird jedoch als Wirtschaftsweg weiter genutzt und bleibt dauerhaft bestehen.

### Schutzgüter Boden und Fläche

Baubedingt kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen/Lagerflächen im Bedarfsfall zu einer temporären Befestigung der Flächen (unbefestigter Weg und landwirtschaftliche Fläche) mit ca. 2.500 m<sup>2</sup>. Mit der Beendigung der Baumaßnahme werden die Baustelleneinrichtungsflächen/Lagerflächen zurückgebaut und die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Baustraße wird jedoch als Wirtschaftsweg weiter genutzt und bleibt dauerhaft bestehen.

Anlagenbedingt kommt es zu Neuversiegelungen durch Gesteinspackungen aus untergründigen Wasserbausteinen und darauf liegende Kiesschüttungen im Sohlverlauf der Fischaufstiegsanlage mit einer Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup>.

In der Summe ist die Größe der zu versiegelnden Fläche (Voll- und Teilversiegelung) als relativ gering einzustufen.

Es wird eingeschätzt, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten sind.

### Schutzgut Wasser

Im Baubereich ist mit Veränderungen des Hochwassereinflusses sowie der Grundwasserverhältnisse durch Geländeumgestaltung zu rechnen. Im Flussbereich muss eine trockene Baugrube durch Wasserhaltung sichergestellt werden. Diese sind auf die Dauer der Bauzeit (ca. 8 Wochen) beschränkt. Es wird eingeschätzt, dass keine bleibenden Grundwasseränderungen zu erwarten sind.

Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten fachgerecht ausgeführt und Verunreinigungen des Bodens sowie des betroffenen Gewässers durch eine umsichtige Arbeitsweise verhindert werden (Vermeidung von Kontaminationen durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe, Einsatz von Geräten und Maschinen nach Stand der Technik, sachgerechte Lagerung von Material und Betriebsmitteln, Verwendung biologisch abbaubarer Treib- und Schmierstoffe, V5: Einsatz von sauberen und intakten Baumaschinen zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen etc.). Somit sind im Zuge der Arbeiten keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Erhebliche anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Es wird eingeschätzt, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind.

### Schutzgüter Luft und Klima

Baubedingt wird es zu erhöhten Schadstoff- und Staubemissionen kommen, die jedoch lokal und zeitlich begrenzt wirksam werden.

Erhebliche anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind aufgrund des kleinräumigen Vorhabens nicht zu erwarten.

Es wird eingeschätzt, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima nicht zu erwarten sind.

### Schutzgut Landschaft

Die temporären Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als nicht erheblich für das Landschaftsbild eingeschätzt. Die naturnahe Fischaufstiegsanlage mit begrünter Böschung integriert sich in das vorhandene Landschaftsbild.

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Landschaft mit keinen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit Eingriffen in Baudenkmale ist im Zuge der Bauausführung nicht zu rechnen. Es bestehen keine Hinweise auf eine besondere archäologische Bedeutung des Anlagenstandortes. Unabhängig davon sind die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes zu beachten (insbesondere im Zuge der geplanten Bodenarbeiten).

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter mit keinen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.